

Bayerisches Landessozialgericht: Unterschiedliche Punktwerte für niedergelassene und ermächtigte Ärzte sind zulässig

Eine Differenzierung zwischen zugelassenen und ermächtigten Ärzten bei der Festlegung des Punktwerts ist zulässig. Zu diesem Urteil kam das Bayerische Landessozialgericht (LSG) am 04. Dezember 2013 (Az. L 12 KA 37/11).

Der Fall

Der Kläger ist ermächtigter Radiologe und zugleich Chefarzt. Die beklagte Kassenärztliche Vereinigung (KV) gewährte dem Kläger für seine strahlentherapeutischen Leistungen einen Punktwert in Höhe von 2,3 Cent. Die niedergelassenen Ärzte erhielten dagegen einen Punktwert von 4,0 Cent für die außerhalb der Gesamtvergütung honorierten strahlentherapeutischen Leistungen.

Die Differenz der Punktwerte begründete die Beklagte u.a. mit den deutlich höheren Fixkosten der niedergelassenen Ärzte. Die Unterschiede lägen insbesondere bei den unterschiedlichen Voraussetzungen hinsichtlich der Investitionsfinanzierungen, die von ermächtigten Ärzten nicht zu tragen seien. Diese Differenzierung sei sachgerecht.

Gegen diese Differenzierung klagte der Kläger. Für eine derart signifikante Schlechterstellung der ermächtigten Ärzte gebe es keine Rechtsgrundlage. Zudem sei hier der Gleichbehandlungsgrundsatz nach Artikel 3 Grundgesetz verletzt. Leistungen im niedergelassenen Bereich und Leistungen durch ermächtigte Ärzte dürften nicht unterschiedlich vergütet werden.

Die Entscheidung

Die Klage blieb in beiden Instanzen ohne Erfolg. Das LSG argumentiert: Der Kläger könne keine höhere Vergütung mit dem Argument verlangen, der Gleichbehandlungsgrundsatz sei verletzt. Zum

einen handelt es sich hierbei um vertragliche Regelungen, die eine Vergütung außerhalb der Gesamtvergütung mit einem höheren Punktwert gewährleisten, als der Kläger ihn innerhalb der Gesamtvergütung erhalten würde. Die Festsetzung der unterschiedlich hohen Punktwerte halte sich zudem im Rahmen des hier bestehenden weiten Gestaltungsspielraums.

Das BSG habe es in der Vergangenheit als zulässig erachtet, zwischen ermächtigten und niedergelassenen Ärzten zu differenzieren, wenn dies sachlich begründet sei. Dies sei hier der Fall. Die Beklagte weise zu Recht auf die deutlich höheren Investitionskosten des niedergelassenen Arztes hin, während der ermächtigte Arzt auf die vorhandenen Strukturen seines Krankenhauses zurückgreifen könne.

Bewertung

§ 120 Abs. 1 SGB V bestimmt, dass die ärztlichen Leistungen der Ermächtigten nach den für Vertragsärzte geltenden Grundsätzen zu vergüten sind. Das BSG hat es in seiner Entscheidung vom 20.10.2004 (Az.: B 6 KA 30/03 R), trotz der Regelung in § 120 SGB V, als zulässig erachtet, die Leistungen für niedergelassene und ermächtigte Ärzte unterschiedlich zu vergüten. Gleiche Leistungen müssten nicht immer gleich vergütet werden, sofern ein sachlicher Grund für eine Differenzierung bestehe.

Es ist dennoch fraglich, ob die höheren Investitionskosten des Vertragsarztes tatsächlich einen ausreichenden sachlichen Grund für eine schlechtere Vergütung des ermächtigten Arztes darstellen können. Zumal, wie auch das LSG eigentlich korrekt feststellt, der Ermächtigte dem Krankenhausträger grds. immer eine Kostenabgabe für die Nutzung der Infrastruktur zahlen muss.

Bei Berufsausübungsgemeinschaften (BAG) werden die eigentlich niedrigeren Fixkosten im Vergleich zu den Einzelpraxen bspw. sogar noch zusätzlich über den BAG-Zuschlag belohnt. Ob hier in unzulässiger Weise mit zweierlei Maß

gemessen wird, muss jetzt erneut das BSG entscheiden.

*Nico Gottwald, Sindelfingen
Rechtsanwalt
gottwald@rpmed.de*

www.rpmed.de

Impressum:

Ratajczak & Partner, Rechtsanwälte
Posener Str. 1, 70165 Sindelfingen
AG Stuttgart (PR 240005), Sitz Sindelfingen
USt.-Ident-Nr.: DE145149760

Verantwortlich im Sinne des Presserechts:
Dr. Detlef Gurgel

E-Mail der Redaktion: redaktion@rpmed.de
Die Mitteilungen dieses Newsletters enthalten allgemeine Informationen zu rechtlichen Themen. Eine rechtliche Beratung im Einzelfall können sie nicht ersetzen. Für die Richtigkeit der Information übernehmen wir keine Haftung.